

Erkenntnis
der Schiedskommission
gem § 14 Verwertungsgesellschaftengesetz

Die von den Parteien berufene Schiedskommission nach § 14 VerwGesG hat durch Hon. Prof. Dr. Helmut Gamerith als Vorsitzenden und Hon. Prof. DDr. Robert Dittrich, RA Dr. Michel M. Walter, Dr. Franz Josef Feichtenberger und KommRat Ing. Hans-Peter Blechinger als weitere Mitglieder in der Rechtssache des Antragstellers

Fachverband Hotellerie, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, vertreten durch Dr. Guido Kucsko, RA in Wien,

wider die Antragsgegner

1. Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG), Bienengasse 5, 1060 Wien
2. LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H, Schreyvogelgasse 2/5, 1010 Wien
3. VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, Neubaugasse 25, 1070 Wien
4. VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, Schreyvogelgasse 2/5, 1010 Wien
5. Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK), Tivoligasse 67, 1120 Wien
6. VDFS - Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender, reg. Gen.m.b.H., Bösendorferstraße 4, 1010 Wien
7. Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR), Würzburggasse 30, 1136 Wien
8. Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H., Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

die Zweit-, Dritt- und Viertantragsgegnerin vertreten durch Dr. Thomas Wallentin, RA in Wien

über den Antrag gem § 14 Abs 1 VerwGesG, eine Satzung (§§ 10 und 13 Abs 2 VerwGesG) aufzustellen, wie folgt entschieden:

I. Die Schiedskommission beschließt folgende zwischen dem Antragsteller und den Antragsgegnern - mit Ausnahme der Viertantragsgegnerin - geltende

Satzung:

1. Die Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Filmkunst gem § 56 d UrhG bzw kinematographischer Erzeugnisse gem § 74 Abs 7 UrhG, die von Beherbergungsunternehmen an Verwertungsgesellschaften zu leisten ist, beträgt monatlich

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenanzahl bis 50 Betten S 415.-- zuzgl USt

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenanzahl bis 120 Betten S 1.000.-- zuzgl USt

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenanzahl bis 250 Betten S 2.100.-- zuzgl USt

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenanzahl von mehr als 250 Betten S 4.200.-- zuzgl USt.

2. Falls die Filme mit Hilfe einer zentralen Abspielanlage vorgeführt werden, gelten die vorstehend angeführten Beträge für eine Belegung von ein bis zwei Kanälen. Für einen dritten Kanal ist eine weitere Vergütung von 50 %, für jeden weiteren Kanal von jeweils 25 % der Vergütung gem Pkt. 1. der Satzung zu zahlen.

3. Der Tarif ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der Erlassung der Satzung verlaubliche Indexzahl. Der Tarif verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis 5 % bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung der Tarife und des neuen Spielraumes. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Tarifs wird dem Zahlungspflichtigen schriftlich bekanntgegeben. Der Zahlungspflichtige ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Tarifs ab dem folgenden Zahlungstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung 14 Tage vor dem Zahlungstermin eingelangt ist.

4. Die Vergütung ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu zahlen, in dem der Beherbergungsunternehmer für die von ihm aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst bzw. kinematographische Erzeugnisse gem § 56 d Abs 1 UrhG (§ 74 Abs 7 UrhG) öffentlich aufführt. Die Vergütung ist jeweils im vorhinein am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11 zu entrichten. Die Verwertungsgesellschaft stellt jeweils eine Rechnung aus. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind 8 % Verzugszinsen zu leisten.
5. Der Beherbergungsunternehmer hat den Beginn der Nutzung unter Mitteilung der für die Tarifeinordnung erforderlichen Angaben (Bettenanzahl; Anzahl der verwendeten Kanäle; jährliche Nutzungsmonate) und spätere allfällige Änderungen dieser Nutzung der von den Antragsgegnern bezeichneten Verwertungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterlassen der unverzüglichen Anzeige ist für den verstrichenen Zeitraum eine um 30 % erhöhte Vergütung zu leisten.
6. Die Beherbergungsunternehmen haben sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres unter Angabe der Titel der Videos mitzuteilen, welche Filme im vorausgegangenen Kalenderjahr vorgeführt worden sind.
7. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1996 in Kraft. Die erste Nutzungsanzeige (Pkt 5) ist bis 1. 9. 1997 zu erstatten.

II. Die vom Inhalt dieser Satzung abweichenden Begehren der Parteien werden
abgewiesen.

III. Der Antrag auf Festsetzung einer Satzung gegen die Viertantragsgegnerin wird
abgewiesen.

IV. Kostenentscheidung

1. Die gesamten Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

Die Gebühren des Vorsitzenden mit S 60.000.--

Zuzüglich Barauslagen für Fahrt nach Wien etc lt Verzeichnis v 2. 7. 1997	S 4.536.--
Die Gebühren der Schiedskommissions- mitglieder DDr. Robert Dittrich und RA Dr. Michel Walter je S 50.000.-- plus Ust	S 120.000.-
Gebühren der Schriftführer	S 4.000.--
zusammen	S 188.536.--

Hiezu kommen noch die ziffernmäßig noch nicht bekannten Gebühren für die Veröffentlichung der Satzung in der Wiener Zeitung

2. Dem Antragsteller und den Antragsgegnerinnen - mit Ausnahme der Viertantragsgegnerin - wird aufgetragen, die Kosten des Verfahrens vor der Schiedskommission - unbeschadet der solidarischen Haftung nach § 24 Abs 1 SchiedskommissionsV - mit folgenden Anteilen auf das Anderkonto des RA Dr. Michel Walter, Wien bei der Ersten Österreichischen Sparkasse (BLZ 20.111) Nr 168.00240 zu bezahlen:

a) Der Antragsteller mit 29.08 % das sind	S 54.826.27
b) Die Antragsgegnerinnen (ohne Viertantragsgegnerin) mit 70.92 % das sind	S 133.709.73.

RA. Dr. Michel Walter wird die Verteilung der Beträge im Sinne des Pkt IV 1. vornehmen.

3. Die ziffernmäßig noch nicht bekannten Gebühren für die Veröffentlichung der Satzung in der Wiener Zeitung sind vom Antragsteller zu 29.08 % und von den Antragsgegnerinnen (ohne Viertantragsgegnerin) zu 70.92 % zu tragen.

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996 BGBl 1996/151 dürfen Beherbergungsunternehmer für die von ihnen aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst unter den Bedingungen des § 56 d Abs 1 Z 1 - 3 UrhG öffentlich aufführen. Sie bedürfen dazu keiner Bewilligung des Urhebers. Diesem steht jedoch ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 56 d Abs 2 UrhG). Für kinematographische Erzeugnisse gilt dies entsprechend (§ 74 Abs 7 UrhG).

Auf Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form in Art II Abs 1 UrhGNov 1980 BGBl 1980/321 nicht genannte Ansprüche nach dem UrhG geltend zu machen, sind bezüglich ihres gesamten Tätigkeitsbereiches das Verwertungsgesellschaftengesetz

BGBI 1936/112, soweit es nicht ohnehin schon bisher anzuwenden war, und die auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehende Verordnung BGBI 1936/188 nach Maßgabe der Abs 2 bis 3 und 5 und 6 und des Art III UrhGNov 1980 entsprechend anzuwenden (Art II Abs 1 a Z 2 iVm Art I UrhGNov 1980). Diese Voraussetzungen treffen auf Vergütungsansprüche nach § 56 d UrhG zu.

Über die Abgeltung der in Art II Abs 1 a UrhGNov 1980 genannten Ansprüche können Gesamtverträge abgeschlossen und Satzungen erlassen werden. Die für Veranstalterorganisationen geltenden Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes gelten für Organisationen der Zahlungspflichtigen entsprechend (Art II Abs 2 UrhGNov 1980).

Nach § 6 Abs 1 VerwGesG ist der Inhalt der Verträge, wodurch eine Verwertungsgesellschaft den Veranstaltern die erforderlichen Werknutzungsbewilligungen erteilt, tunlichst in Gesamtverträgen festzusetzen, die von der Verwertungsgesellschaft mit den nach ihrem fachlichen Wirkungsbereich dazu berufenen öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen abgeschlossen werden, deren räumlicher Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Bleiben die auf den Abschluß eines Gesamtvertrages abzielenden Verhandlungen erfolglos, so kann sowohl die Verwertungsgesellschaft als auch die Veranstalterorganisation (hier: öffentlich-rechtliche Berufsorganisation; vgl § 6 Abs 3 VerwGesG) verlangen, daß die Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand des Gesamtvertrages bilden sollen, von der Schiedskommission (§ 14 VerwGewG) durch eine Satzung geregelt werden. Diese hat die Wirkung, die nach § 9 VerwGesG einem Gesamtvertrag zukommt.

Nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten sind die Verhandlungen über den Abschluß eines Gesamtvertrages mangels Einigung über die Höhe der Vergütung nach § 56 d UrhG gescheitert.

Der Antragsteller als zuständige öffentlich-rechtliche Berufsorganisation begehrt die Aufstellung einer Satzung, in der die von den Beherbergungsunternehmen zu leistende Vergütung in Betrieben

bis 50 Betten mit S 350.--

bis 120 Betten mit S 550.--

bis 250 Betten mit S 750.--

und über 250 Betten mit S 1.000.-- pro Kalendermonat festgesetzt werde.

Die angemessene Vergütung soll jeweils binnen 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats und Übermittlung einer Faktura an den Beherbergungsunternehmer zur

Zahlung fällig sein. Bei Vorauszahlung (vor dem betreffenden Kalendermonat) soll dem Beherbergungsunternehmer ein Rabatt von 10 % gebühren.

Die als Antragsgegner am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften erstatteten zunächst den Gegenvorschlag, die Vergütung mit den von ihnen in der Wiener Zeitung vom 29. 12. 1996 gem § 25 VerwGesG verlautbarten Tarifansätzen festzusetzen, also

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenzahl bis 50 Betten S 1.170.--,

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenzahl bis 120 Betten S 2.808.--,

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenzahl bis 250 Betten S 5.850.--,

in Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenzahl über 250 Betten S 10.238.-- jeweils zuzüglich USt.

Bei Verwendung einer zentralen Abspielanlage mit mehr als zwei Kanälen begehren sie für den dritten Kanal die Festsetzung eines Zuschlages von 50 % und für jeden weiteren von 25 %.

Zuletzt beantragten die Antragsgegner in die Satzung auch Bestimmungen über die Entrichtung des Entgelts, sowie über weitere Pflichten der Beherbergungsunternehmer, aufzunehmen, und zwar

„.....“

1. 3 Die Vergütung ist jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zwischen dem 1. und spätestens am 31. 1. im voraus für das laufende Kalenderjahr unter Mitteilung der für die Tarifeinordnung erforderlichen Angaben (Bettenanzahl; Anzahl der belieferten Kanäle, Anzahl der Nutzungsmonate) zu bezahlen. Sofern während eines Jahres in einem oder mehreren Monaten in Abweichung von der zu Beginn des Jahres abgegebenen Meldung keine Nutzung stattfindet und dies 30 Tage im vorhinein schriftlich mitgeteilt wird, wird bei der nächstfolgenden Jahresabrechnung eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe erteilt. Für den Fall einer Mehrnutzung ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

2. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank vereinbart.

3. Der Tarif ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der Erlassung der Satzung verlautbarte Indexzahl. Der Tarif verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis 5 % bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschrit-

ten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung der Tarife und des neuen Spielraumes. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Tarifs wird dem Zahlungspflichtigen schriftlich bekanntgegeben. Der Zahlungspflichtige ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Tarifs ab dem folgenden Zahlungstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung 14 Tage vor dem Zahlungstermin eingelangt ist.

4. Eine Nutzung nach dieser Satzung ist nur nach entsprechender vorheriger Meldung der beabsichtigten Nutzung an die VAM und Abschluß eines Einzelvertrages, der grundsätzlich auf unbestimmte Dauer, mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr sowie einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit zum 31. 12. mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, abzuschließen ist, zulässig. Für den Fall einer Nutzung vor Abschluß eines entsprechenden Einzelvertrages ist von dem jeweiligen Nutzer eine um 30 % erhöhte Vergütung zu zahlen.“

Die Achtantragstellerin beantragte außerdem die Festsetzung der folgenden Satzungsbestimmung:

„Die Beherbergungsunternehmen haben 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres unter Angabe des Titels, der Produktionsnummer und der Dauer des Videos mitzuteilen, welche Filme im vorausgegangenen Kalenderjahr vorgeführt worden sind.“

Die Antragsgegner, die - mit Ausnahme der Zweitantragsgegnerin - auch an der erwähnten Tarifverlautbarung in der Wiener Zeitung vom 29. 12. 1996 beteiligt waren, haben ihre Passivlegitimation - ausgenommen die Viertantragsgegnerin (VBT) - nicht bestritten. Diese hat vorgebracht, daß nach den ihr und der Drittantragsgegnerin VAM erteilten Betriebsgenehmigungen im Außenverhältnis lediglich die VAM berechtigt sei, Vergütungsansprüche gem § 56 d UrhG, soweit sie Filmwerke (Laufbilder) betreffen und dem Filmhersteller zustehen, geltend zu machen. Die Viertantragsgegnerin sei hingegen auf das Sammeln entsprechender Ansprüche von ihren Bezugsberechtigten und deren Einbringung in die VAM beschränkt.

Aus Pkt 18. des Bescheides des BMUK vom 12. 12. 1996, 11.122-15/III/1/96 ergibt sich, daß die Betriebsgenehmigung der Viertantragsgegnerin für die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Aufführung (von Musikvideos) jeweils auf das Sammeln der Rechte, Beteiligungs-und/oder Vergütungsansprüche, deren Einbringung in die VAM und die Verteilung beschränkt ist. Damit ist die Viertantragsgegnerin in Ansehung dieser Rechte kein Unternehmen, das die Bewilligung besitzt, Ansprüche nach § 56 d UrhG (Art II Abs 1 a Z 2

UrhGNov 1980) in gesammelter Form geltend zu machen. Die Viertantragsgegnerin ist daher von der aufzustellenden Satzung nicht unmittelbar betroffen. Sie hat keine Parteistellung.

Schwerpunkte des Vorbringens der Parteien sind die Argumente, die nach ihrer Ansicht für (oder gegen) die Angemessenheit der beantragten Festsetzung der Vergütung nach § 56 d UrhG (im folgenden häufig nur: „Vergütung“) sprechen sollen.

Der Antragsteller verweist zunächst auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Beherbergungsunternehmen und legt dazu statistische Materialien mit einer Reihe von Kennzahlen vor. Bei der Bemessung vergleichsweise heranzuziehen sei der Tarif lt § 19 des Gesamtvertrags AKM - KLBV (Beilage E Seite 32), der für Betriebe (Gruppe A einfachste Betriebe), in welchen ständige oder periodisch wiederkehrende Fernsehübertragungen stattfinden, eine Vergütung von 26,17 Groschen pro Besucher, mindestens jedoch 44.-- S monatlich vorsehe. Daraus errechne sich bei einem geschätzten Anteil der Filmwerke an der Sendezeit von 75 % und einem Vergütungsanteil von 60 % für Filmwerke (40 % AKM) pro Betrieb und Monat ein Betrag von nur S 49.50 (Beilage C).

Eine Berechnung auf Grund des vergleichsweise heranzuziehenden Tarifs des Gesamtvertrages Kabelbetreiber/Verwertungsgesellschaften (Beilage F) ergebe einen noch niedrigeren Betrag. In diesem Vertrag sei pro Teilnehmer und Monat eine (valorisierte) Vergütung von S 14.-- (aufgerundet) vorgesehen. Bei einem geschätzten Anteil der Filmwerke an der Sendezeit von 75 % und einem Vergütungsanteil von 60 % für Filmwerke (40 % AKM) ergebe sich bei Zugrundelegung eines Zweipersonenhaushalts pro Person und Film ein Betrag von täglich, S 0,10, in einem entsprechend ausgelasteten Hotel mit 50 Betten (bei 10 % Nutzerquote) sohin eine Vergütung von nur S 4.50 monatlich.

Als weiterer Vergleichstarif könne das Pay-TV-Programm Premiere herangezogen werden; dieses Unternehmen biete ein monatliches Abonnement mit mindestens 30 neuen Spielfilmen um S 298.-- an. Daraus ergebe sich - etwa nach den bisherigen Berechnungskriterien (genau: ON 19 Seite 7) - eine Monatsgebühr von S 150.--, mit der der Konsum durch mindestens zwei Zuseher abgegolten wäre.

Ein Vergleich mit dem Preis von Kinokarten (bzw den darin enthaltenen Vergütungen der Filmurheber) sei nicht zulässig, weil der Kinobesuch entgeltlich sei und bei der Höhe des Entgelts auch die Qualität des vermittelten Werkgenusses zu berücksichtigen sei. Die Wiedergabe eines Film im Kino sei mit jener in einem Aufenthaltsraum eines Beherbergungsbetriebes qualitativ nicht einmal annähernd vergleichbar (Beilage 3).

Die Zweit-, Dritt- und Viertantragsgegnerin weisen darauf hin, daß durch die Vergütung Rechte an einem Gesamtkunstwerk abgegolten werden sollen. Auf die Bemessung der Vergütung seien die Sätze für die Abgeltung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Filmen in Lichtspieltheatern entsprechend anzuwenden. Durchschnittlich betrage der sog. „Leihmietensatz“ für die öffentliche Aufführung ca 30 % des Bruttopreises einer Kinokarte. Bei einem Kinokartenpreis von S 70.-- durchschnittlich sei für die Abgeltung der Rechte pro Karte ein Betrag von S 21.-- brutto (= S 17.50 netto) zu zahlen. Die von den Verwertungsgesellschaften verlangte Vergütung entspreche somit - je nach der Größe des Beherbergungsunternehmens - nur der Gebühr für 2,2 bis höchstens 19,4 Kinokarten täglich.

Das vom Antragsteller erwähnte Premiere-Abonnement für Haushalte sei nicht vergleichbar. Für Beherbergungsunternehmen betrage die Gebühr S 33.-- pro Zimmer und Monat (mindestens S 596.--), woraus sich für Betriebe

mit 50 Betten ein Betrag von S 835.--

bis 120 Betten ein Betrag von S 1.980.--

und bis 250 Betten ein Betrag von S 4.125.--

ergebe.

Zur Heranziehung des Gesamtvertrages AKM - KLBV von monatlich mindestens S 44.-- als Vergleichstarif erwiderten die Zweit-, Dritt- und Viertantragsgegnerin, daß der Anteil der Werke der Tonkunst bei der öffentlichen Aufführung von Filmwerken nur mit 1 % des von Kinobesuchern zu entrichtenden Eintrittspreises als angemessen erachtet werde. Daraus ergebe sich, daß für die Abgeltung sämtlicher sonstigen Rechte ein Betrag von mindestens S 1.320.-- pro Monat in der am niedrigsten eingestuften Gruppe der Beherbergungsunternehmen als angemessen anzusehen sei. In der höchsten Stufe errechne sich ein Betrag von S 2.610.-- pro Monat.

Die Achtantragsgegnerin sprach sich gegen die starke Degression der vom Antragsteller vorgeschlagenen Vergütung aus. Die Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs weise insgesamt große regionale und jahreszeitliche Unterschiede auf. Insbesondere gebe es Steigerungen im Städtetourismus. Ebenso wie der Kinobesuch sei auch die Beherbergung entgeltlich. Zu den im Beherbergungspreis berücksichtigten Qualitätskriterien gehöre der Fernsehempfang und das Anbot von Hotelvideo. Der besseren Wiedergabequalität der Filme im Kino stehe der höhere persönliche Komfort des Gastes gegenüber, der das Haus für einen Kinobesuch nicht verlassen müsse.

Der Vergleich mit dem Tarif in § 19 des Gesamtvertrages AKM - KLBV sei irreführend, weil damit nur die Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst abgegolten werde.

Am ehesten vergleichbar sei der im Rahmenvertrag IFPI - KLBV im Jahre 1983 vereinbarte Tarif für die öffentliche Vorführung von Videofilmen in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben. Dieser Vertrag sah eine Vergütung von S 300.-- (mit dem AKM - KLBV-Index valorisiert: S 476.--) pro Film und Monat vor, was bei Annahme einer Nutzung von 6 Videofilmen eine Gebühr von S 2.856.-- ergebe.

Als weiterer Vergleichstarif biete sich der 1983 geschlossene Rahmenvertrag „Verwertungsgesellschaften und ORF - KLBV“ für die zeitversetzte öffentliche Vorführung von Fernsehsendungen des ORF in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben an. Nach diesem Vertrag beträgt die (seit 1. 11. 1996 valorisierte) Lizenzgebühr

für einfache Betriebe S 793.-- pro Monat

für mittlere Betriebe S 1.190.-- pro Monat

für erstklassige Betriebe S 1.903.-- pro Monat.

Im Hinblick auf das nahezu unbeschränkte Repertoire an Spielfilmen auf Videokassetten, das den Beherbergungsunternehmern im Rahmen der gesetzlichen Lizenz zur Verfügung stehe, sei eine Aufwertung um 500 % vorzunehmen.

Als weiterer Vergleichstarif könne der AKM-Tarif für die Nutzung des AKM-Repertoires mit Hilfe von Bildtongeräten in Hotelzimmern herangezogen werden (Beilage E Anhang II). Dieser betrage S 6.40 pro Zimmer und Monat, bei einem 50-Betten-Hotel daher S 192.-- pro Monat. Dieser Tarif decke aber nur die Lizenzgebühr für die Nutzung der Rechte an den vorbestehenden Musikwerken; die öffentliche Aufführung eines Filmwerkes nutze aber eine Vielzahl anderer Urheber- und Leistungsschutzrechte.

Die Siebentantragsgegnerin beruft sich ebenfalls auf den 1983 abgeschlossenen Rahmenvertrag „Verwertungsgesellschaften und ORF - KLBV“, bei dem hinsichtlich des Nutzerkreises eine vergleichbare Situation vorliege. Obwohl die Spielfilme ausgeklammert worden seien, seien nicht geringfügige Beträge als Vergütung vereinbart worden, die höher als der vom Antragsteller vorgeschlagene Tarif lägen, nämlich - nunmehr valorisiert - S 793.--, S 1.085.-- bzw S 1.735.-- monatlich für einfache, bzw mittlere, bzw erstklassige Betriebe.

Die übrigen Antragsgegnerinnen haben sich dem Vorbringen der Zweit-, Dritt-, Viert-, Siebent- und Achanttragsgegnerinnen angeschlossen.

Die Drittantragsgegnerin hat auch noch darauf verwiesen, daß sie von den sog US-Major-Studios, also jenen Produzentengruppen, die ca 80 % des im gegenständlichen Zusammenhang relevanten (Film-)Repertoires vertreten, ausdrücklich *nicht* mit der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche betraut wurde.

Der Antragsteller hat dies nicht ausdrücklich bestritten, sondern darauf verwiesen, daß die von ihm angegebenen Berechnungsmodelle wegen Fehlens einer gesetzlichen Treuhand der Drittantragsgegnerin weiter reduziert werden müßten. Eine Anhebung der Vergütungen über seinen Tarifvorschlag würde jedenfalls zu einer unangemessenen Vergütung führen.

Die Schiedskommission hat Beweise durch Einsicht in die von den Parteien vorgelegten, als echt anerkannten Urkunden aufgenommen.

Auf Grund dieser Beweisaufnahme nimmt die Schiedskommission als erwiesen an, daß die Ertragslage der österreichischen Fremdenverkehrsbetriebe seit etwa 1992 stark rückläufig ist; diese Entwicklung ist allerdings nicht einheitlich; die gewerblichen Beherbergungsbetriebe der Kategorien 4 und 5 weisen im Beobachtungszeitraum 1990 - 1994 die höchsten Wachstumsraten hinsichtlich der Anzahl der Betriebe, der Betten und der Nächtigungen auf.

Die Schiedskommission nimmt ferner die von den Parteien herangezogenen „Vergleichstarife“ insbesondere auf Grund der vorgelegten Beilagen E (Gesamtvertrag AKM - KLBV), F (Gesamtvertrag „Kabelbetreiber“) und H („Premiere“-Tarif) und 3 (Rahmenvertrag IFPI - KLBV; Rahmenvertrag Verwertungsgesellschaften und ORF - KLBV) als erwiesen an.

I. Zur Festsetzung der Vergütung

Das Gesetz bestimmt in § 56 d Abs 2 UrhG, daß dem Urheber für die öffentliche Auf-führung ein Anspruch auf *angemessene* Vergütung zusteht. Die für die Angemessenheit der Vergütung maßgebenden Kriterien bestimmt das Gesetz - anders als etwa in § 42 b Abs 4 UrhG - nicht näher.

Die in Gesamtverträgen im Sinne der §§ 6 ff VerwGesG vereinbarten Vergütungen können - mit gewissen Einschränkungen - als Maßstab der Bemessung einer angemessenen Vergütung herangezogen werden. Als bloße Annäherungswerte (mit unterschiedlichem Argumentationswert) bieten sich im vorliegenden Fall drei „Tarife“ an: Der schon in den Materialien zur UrhG-Novelle 1996 (RV 3 BlgNR 20.GP 26) erwähnte, 1983 abgeschlossene Ver-

trag zwischen dem Verband der Konzerlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs (KLBV) und der Landesgruppe Österreich der Internationalen Vereinigung der Phonogramm- und Videogrammhersteller (IFPI), der allerdings 1987 von der IFPI gekündigt wurde, der ebenfalls 1983 geschlossene Rahmenvertrag „Verwertungsgesellschaften und ORF - KLBV“ für die zeitversetzte öffentliche Vorführung von Fernsehsendungen des ORF in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben, sowie der AKM-Tarif für die Nutzung des AKM-Repertoires mit Hilfe von Bildtongeräten in Hotelzimmern, der aber nur die Lizenzgebühr für die Nutzung der Rechte an den vorbestehenden Musikwerken deckt und daher nur über die Relation zwischen dem AKM-Anteil und den Anteilen der Filmhersteller an der Nutzungsgebühr ebenfalls gewisse Näherungswerte zu liefern vermag.

Tauglichster Anhaltspunkt für die Berechnungen ist aber der Tarif des am „freien Markt“ angebotenen „Premiereabonnements“, eines „Pay TV“-Programms, das für Beherbergungsunternehmen S 33.-- pro Zimmer kostet; unter Annahme einer 40 bis 50 %igen Urheberrechtsabgeltung ergibt sich ein Betrag von S 13.20 bis 16.50 pro Zimmer. Für ein Beherbergungsunternehmen mit 50 Betten (1 Zimmer = 2 Betten) ergibt dies einen Betrag von S 330.-- bis 412.50. Da Hotels (Pensionen usw) vielfach auch einen kleinen Anteil an Einbettzimmern haben, ergibt sich bei einem Mittelwert eine geschätzte Urheberrechtsabgeltung etwa von S 400.-- bis S 450.--. Das Premiereabonnement hat den Vorteil, daß hochaktuelle Filme angeboten werden. Bei der Zwangslizenz nach § 56 d UrhG besteht insofern die Einschränkung auf „zwei Jahre alte Filme“ (genauer: § 56 d Abs 1 Z 1 UrhG). Die gesetzliche Lizenz bietet aber den Vorteil, daß der Werkgenuß an keine bestimmten Zeiten gebunden ist und der Beherbergungsunternehmer das Filmrepertoire der ganzen Welt, soweit es über den einschlägigen Handel mit Bild- und Tonträgern zugänglich ist, beliebig nutzen und dadurch auch Sonderwünsche seiner Gäste leicht erfüllen kann.

Das Preisbeispiel „Premiere-Tarif“ zeigt aber auch, daß der erwähnte „IFPI - KLBV“-Tarif mit einer Vergütung von S 476.-- pro Film und Monat vor allem für kleinere Beherbergungsunternehmen deutlich überhöht ist, da schon mit einer Nutzung von drei Filmen pro Monat Beträge erreicht werden, die nicht einmal die Antragsgegner für kleinere Beherbergungsunternehmen festgesetzt wissen wollen.

Der ohne Bedachtnahme auf die Größe der Beherbergungsunternehmen (und damit die Häufigkeit der Nutzung) erstellte, nur drei (Qualitäts-)Kategorien berücksichtigende Tarif im Rahmenvertrag „Verwertungsgesellschaften und ORF - KLBV“ liegt ungefähr in der Bandbreite des von der Schiedskommission für die zweite Größenstufe festgesetzten Tarifs. Da

aber keine der Parteien eine Festsetzung der Vergütung nach Qualitätsklassen von Beherbergungsunternehmen anstrebt, ist der auf diesem Bemessungsmerkmal aufbauende Tarif nur sehr entfernt als Vergleichsmaßstab brauchbar.

Der AKM-Tarif für die Nutzung des AKM-Repertoires mit Hilfe von Bildtongeräten in Hotelzimmern, liefert ebenfalls nur Anhaltspunkte für die Bemessung, weil er nur die Rechte an den vorbestehenden Musikwerken deckt (worauf später noch einzugehen sein wird). Dieser Tarif ergibt bei einem 50-Betten-Hotel (1 Zimmer = 2 Betten) S 160.-- pro Monat, bei Berücksichtigung allfälliger Einbettzimmer etwas mehr, zeigt aber, daß die festgestellte Vergütung von S 415.-- in der untersten Stufe für die sonstigen Rechte an einem Film im Sinn des Sprachgebrauchs des täglichen Lebens angemessen ist, wenn man den AKM-Anteil, wie in Beilage I mit 30% und damit die übrigen Anteile des Filmes in diesem Sinn mit 70 % annimmt.

Von der untersten Stufe als Basis ausgehend wurden auch die übrigen drei Tarifstufen festgesetzt. Über die Kriterien dieser Stufen (bestimmte Bettenanzahl; Spannweite der Stufen) besteht zwischen den Parteien Einigkeit. Zu einem degressiven Tarif, wie ihn der Antragsteller anstrebt, besteht kein Anlaß, da bei der Bemessung der Vergütung die wirtschaftliche Lage der österreichischen Beherbergungsbetriebe zu berücksichtigen ist und die Entwicklung bei den Beherbergungsbetrieben der Kategorien 4 und 5, die idR auch eine große Anzahl von Betten haben, in den letzten Jahren nicht so ungünstig war, wie für den übrigen Teil dieses Sektors. Dazu kommt, daß in Hotels entsprechender Größe wahrscheinlich mit einer intensiveren Nutzung des „Hotel-Videos“ zu rechnen sein wird, da solche Hotels eher moderne Übermittlungsanlagen einrichten werden, die ein unmittelbares Abspielen der gewünschten Programme in den einzelnen Zimmern erlauben. Die Schiedskommission hat daher - abgesehen von Aufrundungen auf gerade Beträge - einen linearen Tarif festgesetzt.

Dem Argument des Antragstellers, bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung müsse auch berücksichtigt werden, daß die Drittantragsgegnerin von den US-Major-Studios, die 80 % des im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Filmrepertoires vertreten, nicht mit der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche betraut worden sei, was zu einer entsprechenden Kürzung der Vergütung führen müsse, ist nicht zu folgen.

Das UrhG weist die Geltendmachung einzelner Vergütungsansprüche (zB nach § 42 b Abs 4 UrhG) vor allem deshalb ausschließlich den Verwertungsgesellschaften und nicht den einzelnen Urhebern zu, weil es in diesen Fällen - jedenfalls ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für Kontrollmaßnahmen - unmöglich ist, das Ausmaß der Werknutzung aller

betroffenen Werke und die Zuordnung dieser Nutzung zu den einzelnen Werken festzustellen. Die Verwertungsgesellschaft darf daher eine Pauschalsumme verlangen. Im Verhältnis zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Zahlungspflichtigen kommt es nicht auf den Umfang des (fluktuierenden) konkreten Werkbestandes der Verwertungsgesellschaften an. Das Gesetz geht von einem einheitlichen pauschalen Vergütungsbetrag und einer entsprechenden Legitimation der Verwertungsgesellschaft zu dessen Geltendmachung aus (Schiedsstelle beim BMJ [Art III UrhGNov 1980] 6. 8. 1988 = MR 1991, 62 [*M. Walter*]). Der Gesetzgeber darf aber bei einem derartigen Vergütungssystem auch davon ausgehen, daß sich - je nach der Kategorie der gesetzlichen Lizenz (zB Leerkassettenvergütung, Reprographievergütung, Schulbuchvergütung, „Hotel-Videovergütung“) - ein entsprechender Prozentsatz der Urheber um seine Ansprüche kümmern und diese bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft anmelden wird. Dieser Prozentsatz wird nicht bei jeder Nutzungsart gleich hoch sein. Es ist beispielsweise denkbar, daß die Reprographievergütung wegen der Aussicht auf nur geringe Beträge oder der Unkenntnis der neuen Bestimmungen nur von einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Urheber in Anspruch genommen werden wird; bei der Vergütung nach § 56 d UrhG ist dies nach Auffassung der Schiedskommission anders. Vom bloßen Zufall, wie viele Urheber ihren Vergütungsanspruch anmelden, sowie von vorübergehenden atypischen Situationen, wie sie derzeit durch die Haltung der US-Major-Studios gegeben sind, kann aber die Höhe der Vergütung schon deshalb nicht abhängen, weil den Nutzungsberechtigten auf Grund der gesetzlichen Lizenz stets der gesamte Werkbestand zur Verfügung steht.

Auf die im Schrifttum umstrittene Frage, ob die Verwertungsgesellschaften auf Grund einer „gesetzlichen Treuhandstellung“ befugt sind, gesetzliche Vergütungsansprüche auch für Nichtmitglieder geltend zu machen (dagegen *Dittrich*, Gesetzliche Treuhand für Verwertungsgesellschaften? *ecolex* 1994, 103; dafür *M. Walter*, Das Ausstellungsrecht und die Ausstellungsvergütung, MR 1996, 61), kommt es für die Höhe der Bemessung des Vergütungspauschales nicht an. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen des Mitgliederstandes einer Verwertungsgesellschaft müßte zur laufenden Anpassung der Pauschalvergütung führen, was der Gesetzgeber mit der Regelung des § 56 d Abs 2 UrhG im Zusammenhang mit den §§ 6 ff VerwGesG zweifellos nicht beabsichtigt hat.

Bei der Bemessung der Vergütung war auch zu berücksichtigen, daß der festzusetzende Betrag nur die öffentliche Aufführung der Werke der Filmkunst nicht aber der damit verbundenen Werke der Tonkunst deckt. Diese Rechtsansicht erscheint allerdings auf den ersten Blick fragwürdig, war es doch nach den Materialien zur UrhG-Nov 1996 (3 BlgNR 20.GP 26)

Zweck der schon seit 1980 angestrebten Regelung, der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft den Erwerb der für Videovorführungen notwendigen Rechte zu sichern. Die Entschliebung des Nationalrates (973 BlgNR 15.GP) ging davon aus, daß solche Videovorführungen als Serviceeinrichtungen für die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft notwendig sind, die interessierten Unternehmen aber nicht in der Lage seien, die hierfür notwendigen Rechte im erforderlichen Ausmaß am Markt zu erwerben. Dieser Gesetzeszweck wird nicht mehr vollständig erreicht, wenn die Beherbergungsunternehmer die musikalischen Rechte doch erwerben müssen.

Aus der Gegenüberstellung der Fassungen des § 56 c UrhG (öffentliche Wiedergabe im Unterricht) und des § 56 d UrhG (öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben) ergibt sich aber, daß der Gesetzgeber den (Hoch-)Schulen auch das Recht zur öffentlichen Aufführung der mit Werken der Filmkunst verbundenen Werke der Tonkunst zugestanden hat, während dieser Zusatz im unmittelbar nachfolgenden, gleichzeitig erlassenen § 56 d UrhG fehlt. Nach Ansicht der Schiedskommission kann daher die abweichende Regelung des § 56 d UrhG nicht auf einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers beruhen, das in berichtigender Auslegung dieser Norm zu korrigieren wäre; vielmehr ist eine gewollte Differenzierung anzunehmen, deren Grund darin liegen könne, daß dem Erwerb der musikalischen Rechte, die regelmäßig nicht zu den Rechten des Filmherstellers gehören (§ 11 Abs 3, § 38 Abs 1 UrhG), keine Schwierigkeiten entgegenstehen, zumal es gesetzliche Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist, den Veranstaltern von öffentlichen Vorträgen usw die Erlangung der dazu erforderlichen Werknutzungsbewilligungen gegen angemessenes Entgelt tunlichst zu erleichtern (§ 3 Abs 2 VerwGesG).

Der von den Antragsgegnerinnen geforderte Zuschlag für die Benützung von zentralen Abspielanlagen mit mehr als zwei Kanälen ist gerechtfertigt, weil solche Anlagen erfahrungsgemäß zu einer intensiveren Werknutzung (insbesondere infolge der größeren Auswahl der Hotelgäste) führen.

II. Zu den sonstigen Bestimmungen der Satzung

Gesamtverträge haben gem § 7 Abs 2 VerwGesG insbesondere Bestimmungen über die Höhe, sowie über die Art der Berechnung und Entrichtung des Entgelts zu enthalten, das von den Mitgliedern der Veranstalterorganisation für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen zu leisten ist. Jene Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand des Gesamtvertrages bilden

sollen, sind von der Schiedskommission durch eine Satzung zu regeln (§ 10 VerwGesG). Diese Vorschriften sind auch im Geltungsbereich der UrhG-Nov 1980 anzuwenden (Art II Abs 2).

Bestimmungen über die Fälligkeit der Vergütung und die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges bilden damit einen notwendigen Bestandteil der Satzung. Die Schiedskommission hält eine vierteljährliche Zahlung und einen Zinssatz von 8 % im Falle des Zahlungsverzuges für angemessen. Eine Pflicht zur Vorauszahlung der Gebühren für ein ganzes Kalenderjahr entspricht nicht dem, was redliche und vernünftige Parteien bei einem Marktmachtgleichgewicht vereinbart hätten. Es liegt bei den Parteien, den bürokratischen Aufwand durch Erteilung von Daueraufträgen, bzw durch Übersenden von Vorausrechnungen für mehrere Quartale gering zu halten.

Auch Wertsicherungsklauseln gehören zu den Bestimmungen über die Höhe und die Art der Berechnung des Entgelts im Sinne des § 7 Abs 2 VerwGesG. Der Inhalt der von den Antragsgegnerinnen beantragte Wertsicherungsklauseln entspricht den üblichen in Gesamtverträgen vorgesehenen Klauseln (zB Gesamtvertrag „Kabelbetreiber“ Beilage F).

Eine Verpflichtung zur Meldung des Beginns der Nutzung nach § 56 d UrhG unter Mitteilung der für die Tarifeinordnung erforderlichen Angaben sowie allfälliger Änderungen dieser Nutzung entspricht der Übung des redlichen Verkehrs (§ 914 ABGB). Eine solche Bestimmung ist Voraussetzung dafür, daß die Verwertungsgesellschaften die Vergütung überhaupt berechnen und vorschreiben können. Auch eine Sanktion zur Sicherung der Einhaltung dieser Verpflichtung kann Bestandteil eines Gesamtvertrages und damit auch einer Satzung sein. Eine Verpflichtung zum Abschluß eines Einzelvertrages besteht aber nicht; sie widerspricht der gesetzlichen Lizenz.

Das Verlangen, daß die Beherbergungsunternehmer sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres unter Angabe des Titels, der Produktionsnummer und der Dauer des Videos mitzuteilen haben, welche Filme im vorausgegangenen Kalenderjahr vorgeführt worden sind, ist zu weitgehend. Zwar ist im Gesamtvertrag (und demgemäß auch in einer Satzung [§ 10 VerwGesG]) auf Verlangen der Verwertungsgesellschaft dafür vorzusorgen, daß ihr regelmäßig Verzeichnisse der Werke mitgeteilt werden, die von den Mitgliedern der Veranstalterorganisationen bei öffentlichen Vorträgen und konzertmäßigen Aufführungen benützt worden sind. Dabei sind aber die Verhältnisse zu berücksichtigen, die Ausnahmen von dieser Mitteilungspflicht bei den mit Hilfe von Schallträgern vorgenommenen Vorträgen und Aufführun-

gen erheischen. Die Materialien zum VerwGesG (*Dittrich, UrhG*², 798 ff, 814) erwähnen folgende Ausnahme:

„Dagegen wäre es zum Beispiel unmöglich, alle Unternehmer, die in ihren Betrieben Grammophone aufgestellt haben, unterschiedslos zu verpflichten, der Verwertungsgesellschaft allmonatlich anzuzeigen, welche Musikwerke und wie oft sie mit Hilfe des Grammons wiedergegeben worden sind“.

Diese Wertung ist auch auf die Vorführung von Videokassetten zu übertragen. Wohl mag es in Großhotels mit zentralen Abspielanlagen problemlos möglich sein, Daten der jeweils gespielten Filme unter Angabe der Produktionsnummer und der Dauer digital aufzuzeichnen. Bei anderen Nutzungsformen nach § 56 d UrhG (zB Abspielen beliebiger Filme aus der Videothek eines Pensionsinhabers im „Fernsehzimmer“) bedeutet dies aber einen unzumutbaren Aufwand. Eine jährliche Mitteilung der Titel der gespielten Filme kann aber von jedem Beherbergungsunternehmer gefordert werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 24 Abs 2 und § 25 Abs 2 SchiedskommissionsV. Die Verfahrenskosten wurden prozentuell nach dem Erfolg der Parteien bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung aufgeteilt. Die Viertantragsgegnerin, gegen die keine Satzung erlassen wurde, ist nicht kostenpflichtig.

Schiedskommission nach § 14 VerwGesG

Wien, am 1. 7. 1997

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Vorsitzende:



(Dr. Gamerith)

(DDr. Dittrich)

(Dr. Walter)

(Dr. Feichtenberger)

(KommR Ing. Blechinger)

Angaben nach § 20 Abs 2 Schiedskommissionsverordnung:

Hon.Prof.Präs. Dr. Helmut Gamerith
 Vizepräsident des OGH i.R.
 Jodlerweg 3
 4820 Bad Ischl

KommR Ing. Hans Peter Blechinger
 Kaufmann
 Fa. Premiere
 Neubaugasse 25
 1070 Wien

Hon.Prof. DDr. Robert Dittrich
 Sektionschef d BMJ i.R.
 Nadlergasse 1
 1090 Wien

Dr. Franz Josef Feichtenberger
 Geschäftsführer
 Verband der Konzertlokalbesitzer und
 aller Veranstalter Österreichs KLBV
 Dorotheergasse 7/1
 1010 Wien

Dr. Michel M. Walter
 Rechtsanwalt
 Laudongasse 25
 1080 Wien